

VERFASSUNG DES WALDKLOSTERS MUTTODAYA (Auszüge)

Präambel

Wir, die Ordensgemeinschaft des Buddhistischen Waldklosters Muttodaya, haben uns zum Ziel gesetzt, bzw. sind mit der Aufgabe betraut worden, die monastische Lebensform der Waldtradition des Theravādbuddhismus in Deutschland heimisch zu machen. Dazu gehört, Ordinationswilligen ein Training anzubieten, das sie darauf vorbereitet, im Dhamma-Vinaya des Erhabenen in die Hauslosigkeit zu ziehen (pabbajjā) und volle Ordination (upasampadā) zu erhalten, und das sie im vom Buddha vorgesehenen Ausbildungsverhältnis (nissaya) als junge Bhikkhus wachsen lässt.

Die Maßgabe, „nach Dhamma-Vinaya“ zu leben, ist aber kein fertiges Curriculum und kein ausgearbeiteter Verhaltenskodex, sondern eine Ausrichtung, eine Rahmenrichtlinie, die in jedem konkreten Fall mit Leben erfüllt und auf die jeweilige Situation angewendet werden muss.

Wir haben tiefen Respekt vor den lebendigen Traditionen, in denen wir als Bhikkhus aufgewachsen sind und wissen die Weisheit unserer Lehrer zu schätzen. Dennoch sind für die vor uns liegende Arbeit die Schriften des Vinaya- und Suttapiṭaka des Pālikanon die letztendlich maßgebliche Autorität. Viele Punkte des Ordenslebens sind in diesen Schriften aber nicht ausreichend definiert und abgehandelt. Auf solchen Gebieten werden wir gelegentlich auf kommentarielle Ausführungen und mündliche Überlieferungen unserer Lehrer und ähnliches zurück greifen und, diese erwägend, einen für uns gültigen saṅgha-internen Konsens finden, den wir hier schriftlich festhalten.

Diese Ausführungen mögen bisweilen übertrieben detailliert wirken, aber es ist zu bedenken, dass wir 1.) hier an einem Ausbildungsstandard arbeiten, der evtl. auch für andere Gemeinschaften als Vorlage dienen kann, die sie nach ihren Bedürfnissen und Standpunkten modifizieren können, und 2.) dass wir nicht in einer buddhistischen Kultur leben, in der viele Dinge dieser Art selbstverständlich sind, und dass selbst für manche buddhistischen Kreise hierzulande das Ordensleben noch ziemlich im Dunkel liegt. Etwas mehr Ausführlichkeit und der Versuch, alle nur denkbaren Punkte zu diskutieren und festzuhalten, können daher nicht schaden.

Unsere Beschäftigung mit Vinaya ist ein fortschreitender Prozess. [...]

Möge unsere Arbeit zum Fortbestand der Buddhasāsanā beitragen.

Muttodaya Waldkloster, Āsāḥapūjā 2008 Ajahn Cattamalo Bhikkhu, Gavesako Bhikkhu, Mettiko Bhikkhu

Ein paar Auszüge aus den Kapiteln:

KAPITEL 1: Allgemeines, Dhammavinaya, Saṅgha, Pāṭimokkha

Klostergemeinschaft (Saṅgha):

Ordinierte Besucher können bis zu 1 Woche bleiben, danach nur mit schriftlicher Einladung (auch per Email oder Fax möglich) von der Klostergemeinschaft nach Absprache mit 2 BGFV-Vorstandsmitgliedern. Bis zu 3 Monaten gelten sie dann als ankommende Mönche (āgantuka bhikkhu), d.h. kurzfristig im Kloster verweilende. [...] Nach 3 Monaten können sie dann als ansässige Mönche (avāsika bhikkhu) mit einer Konsensentscheidung der Klostergemeinschaft aufgenommen werden, d.h. sie beteiligen sich dann an dem Entscheidungsgremium für Management von Fonds, Klosterregeln, usw. Nach einer Abwesenheit vom Kloster, die länger als 4 Monate dauert, gelten sie nicht mehr als ansässige Mönche. Für grobe Verstöße gegen die Vinaya- oder Klosterregeln können Mönche auch mit einer Konsensentscheidung der Saṅgha fortgeschickt werden.

KAPITEL 2: Nissaya

[...]

Die Ācariya-Pflichten bestehen nur dem upajjhāya und dem nissayācariya gegenüber, nicht gegenüber einem Pälilehrer, kammavācācariya usw.

In Muttodaya werden keine Navaka Bhikkhus in die Ordensgemeinschaft aufgenommen. Ausnahmen:

1. Deren upasampadā fand vor der Klostergründung statt.
2. Es bestehen triftige Gründe; dann ist schriftliche Erlaubnis und Empfehlung seitens des upajjhāya und des letzten nissayācariya erforderlich.
3. Weitere Ausnahmen nur, wenn erkennbar ist, dass der Aspirant starkes Interesse an einer Ausbildung nach den Richtlinien von Muttodaya hat.

Nissaya ist nicht als leere Zeremonie zu betrachten, sondern als geschicktes Mittel, das ein Wachstum neuer Bhikkhus im Dhammavinaya gewährleisten soll. Daher gibt es in Muttodaya kein Nissayanehmen von Bhikkhus, die nicht mehr nissayapflichtig sind, um nissaya der neuen Bhikkhus nicht zu entwerten. Umgekehrt sind die Pflichten seitens des Gebers und des Nehmers von nissaya ernst zu nehmen. [...]

KAPITEL 5: Saṅghādisesa

Saṅghādisesa 6 und 7:

[...] Der Bau von kuṭṭis in Privatbesitz ist weder für Laien, noch für Bhikkhus auf Klosterland zulässig. Bei Bauprojekten bestimmt aber die SK einen navakammika zur Bauaufsicht, der die entsprechenden Nutzungsprivilegien erhält. (Mv, KR)

Temporäre Unterkünfte, z.B. Wohn-/ Bauwagen, Wohnmobil: Unterkünfte der Klostersgemeinschaft bedürfen formaler Zustimmung der Saṅgha und erhalten einen festen Stellplatz zugewiesen. Mobile Unterkünfte von Gästen: maximal eine in Ausnahmefällen (Zustimmung der SK erforderlich!). Zelte sind nur in Notfällen kurzfristig erlaubt. (KR)

Bäume dürfen nur in Beisein von mindestens 2 Bhikkhus zum Fällen markiert werden. [...]

Saṅghādisesa 12 und 13:

Um Bhikkhus, die vom Weg der Praxis abweichen (= Gewohnheiten, die für die Harmonie der SK, das Verhältnis zu den Laien und das innere Wachstum schwerwiegend schädlich sind), auf den rechten Weg zurück zu bringen, sind die Maßnahmen der privaten Ermahnung und des informellen Gruppengesprächs den formalen Disziplinarmaßnahmen vorzuziehen. Sollten diese keinen Erfolg zeigen, werden in schwerwiegenden Fällen die formalen Schritte begangen: dreimalige Ermahnung in der Saṅgha, danach

- 1.) dreimaliger offizieller Tadel (tajjanīya kamma),
- 2.) Verkündung des üblen Verhaltens (tassapāpiyasikā kamma)
- 3.) Zurückschicken in Nissaya (niyasa kamma)
- 4.) Fortschicken, Verbannen (pabbājanīya kamma)
- 5.) Suspendierung (ukkhepanīya kamma)

Da im Kontext einer nicht-buddhistischen Kultur und bei nur wenigen Klostersgemeinschaften im Umkreis die Maßnahmen 2.), 3.) und 5.) wenig Sinn machen (Vollzug ist schwer durchführbar), werden hauptsächlich Tadel und Verbannung zum Einsatz kommen. Letztere sind auch von einer Gemeinschaft, die kein Quorum S4+ ist,

per einstimmigem Beschluss durchführbar und werden rechtlich durch Aufnahme in die Satzung des Trägervereins abgesichert. Die o.a. schwerwiegenden Fälle sind: fortgesetzte und nicht rehabilitierte garukāpattiyo; Verderben von Familien, gewohnheitsmäßiger Verstoß gegen Samaṇa-Grundlagen (s.A IV,50).

KAPITEL 7: Nissaggiya Pācittiya

NP 10:

Allgemeine Vorbemerkung zum Umgang mit Geld, Geldersatz, Fonds usw. (NP 10, 18-20, Pc 84):

Umgang mit und Kontrolle über Geld ist einer der wichtigsten Unterschiede zwischen Laien und Samaṇas. Die Definition dieser Grenze ist äußerst komplex, ein gordischer Knoten von Kriterien, v.a. seit dem Auftauchen moderner bargeldloser Zahlungsmittel. Um auf der sicheren Seite zu sein und um Zweifel zu vermeiden, verzichtet die SK auf Praktiken, die an sich bei näherem Hinsehen als erlaubt einzustufen sind, aber haarspalterisch genaue Einhaltung von Durchführungsdetails erfordern und sich nahe der genannten Grenzlinie bewegen. Es ist besser, zu strikt als zu lax zu sein, besonders auf einem so wichtigen Gebiet.

[...]

Aufgrund der *Benachrichtigungspflicht* seitens der Bhikkhus gegenüber dem Spender bei nicht erfülltem Spenderwunsch, haben die Stewards – hier insbesondere der Schatzmeister der BGFW – Infopflicht den Bhikkhus gegenüber in folgenden Fällen: Großspenden ab 500 Euro, zweckgebundene Spenden und/oder personengebundene Spenden (Pavāraṇā - diese Spenden sind auch buchhalterisch zu kennzeichnen) und Kontostand in regelmäßigen Abständen (z.B. bei vierteljährlichen Treffen). Die Infopflicht der BGFW wurde in die Klostervereinbarung aufgenommen. Bei Verletzung oder Nichtnachprüfbarkeit (z.B. viele kleine Spenden zu vielen verschiedenen Verwendungszwecken auf einem Konto) besteht keine Benachrichtigungspflicht seitens der Bhikkhus gegenüber dem Spender (NP + KR).

[...]

Es wird festgehalten, dass die Laienanhänger keine Baumaßnahmen beschließen oder ausführen (lassen) können, keine Fonds des Trägervereins verwenden können (vom Bankkonto oder aus der Spendenbox), keine Bäume fällen, Obst ernten usw. können, ohne (zumindest generelle, projektbezogene) Zustimmung der ansässigen Klostersgemeinschaft (SK).

KAPITEL 8: Pācittiya:

Pc 41:

Im Sinne dieser Regel sind christliche Priester, Zenmönche mit weniger als 10 Ethikregeln und ähnliche Geistliche keine pabbajitas. Christliche Mönche, die einen Regelkodex haben und Bhikṣus anderer Traditionen werden wie pabbajitas behandelt. Bhikṣus sind aber nicht Gegenstand eines Verstoßes.

Pc 45:

Zusammensitzen eines Bhikkhus mit einer Frau in der Sālā ist kein Verstoß, wenn sich eine weitere Person im Büro oder im Inforaum aufhält und die Türen offen sind (Pc). Im Kloster lebende Laien (Klostermanager und Anagārikas, bzw. Anwärter) sind dafür zu sensibilisieren, dass es zu ihren Pflichten zählt, den Bhikkhu, der für den Gästeempfang zuständig ist (12-13 h MEZ oder 13-14 h MESZ), vor einem Regelverstoß zu bewahren (KR).

Pc 63:

Adhikaraṇas, die detaillierte Auflagen oder Ausführungen beinhalten, wie z.B. das Gewähren von parivāsa und mānatta, sollten möglichst vollständig von der Saṅgha geregelt werden, damit keine Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entstehen können, wenn ein einzelner Mönch, z.B. der Senormönch oder nissayācariya diese Details anschließend eigenmächtig regelt oder regeln muss.

Pc 68 – 82:

Allgemeine Anmerkungen: Viele dieser Regeln sind heute in den asiatischen Ländern nicht mehr relevant, weil etliche der hier behandelten Saṅghaverfahren in Eigenregie seitens (von weltlicher Administration) offiziell installierter „Äbte“ übernommen werden. An dieser Stelle soll noch einmal zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Art des Saṅghalebens nicht der Intention des Buddha entspricht, wie sie im Vinayaṭīka festgehalten ist. Die SK bemüht sich, dieser Intention gerecht zu werden, ohne allerdings dabei „mit dem Kopf durch die Wand rennen“ zu wollen. Die gesellschaftlichen Realitäten erfordern umsichtige Vorgehensweise im Umgang mit anderen Ordensgemeinschaften in Asien und im Westen.

KAPITEL 10: Sekhiya

Sk 57 – 72:

Definition von „Dhamma“ wie unter Pc 7: jeder verbale Ausdruck der Buddhalehre.

Zuhörer, die nach den Definitionen dieser Regeln eigentlich Disrespekt zeigen, haben heutzutage vielleicht keine derartigen Absichten, weil sich die Konventionen der Höflichkeit geändert haben, oder einfach aus Unwissenheit. Hier kann behutsam Aufklärung geleistet werden („Es gilt in Asien als unhöflich, mit den Füßen auf Leute zu zeigen.“).

Andererseits kann sich Respektlosigkeit auch auf eine Weise zeigen, die von den Sekhiyas nicht abgedeckt ist, z.B. Freisprechanlage des Handys im Ohr tragen, telefonieren während des Vortrags, Kaugummi kauen, Sonnenbrille ohne Notwendigkeit tragen usw.. Die SK bemüht sich, auch in diesen Fällen dem Dhammalehren ein passendes Umfeld zu verschaffen.

Manche Situationen würden ein Unwohlsein bei den Zuhörern erzeugen (z.B. in einer großen Halle mit vielen Menschen darauf bestehen, dass alle die Schuhe ausziehen). Dieses kann als Ausnahme im Fall von Unwohlsein (gilāno) gelten, das sowohl auf klimatischen, kulturellen und ähnlichen Umständen beruhen kann.

KAPITEL 11: Adhikaraṇasamatha

Die SK sieht eine Signifikanz darin, dass der Regelkodex mit einer Zusammenfassung der Vinayaprozeduren abgeschlossen wird. Das bedeutet:

1. dass an prominenter Stelle bei der Pāṭimokkharzitation daran erinnert wird, dass alle Regeln des Vinaya einzuhalten sind (auch jene, die im Pāṭimokkha nicht erwähnt werden).
2. dass alle Belange der Saṅgha auch von der Saṅgha selbst zu regeln sind, nicht von Einzelpersonen oder Gremien.
3. dass keine anderen legislativen oder administrativen Verfahren oder Einrichtungen über dem Dhammavinaya des Erhabenen stehen können.

Diese Prinzipien haben für die SK höchste Bedeutung, wie auch schon in Kap. 1 ausgeführt wurde.

KAPITEL 19: Respekt

Von den Respektgebührenden ist ausgenommen, wer in einem disziplinarischen Saṅghaverfahren steht (Mv). Dieses beginnt mit einem Saṅghakamma. Ein Verdacht auf ungeklärte Verstöße ist kein Grund, einem ordensälteren Mönch den Respekt zu verweigern.

Nach thailändischer Sitte erwidern die Mönche der SK die Verbeugung eines Juniorbhikkhus mit añjali, nicht als Zeichen des Respekts der Person gegenüber, sondern als Zeichen des Respekts dem Dhammavinaya gegenüber, dessen korrekte Befolgung in der Verbeugung des jüngeren Bhikkhu ihren Ausdruck findet. Die SK weitet diesen Brauch aus und wendet ihn allen upasamannas gegenüber an, also auch Bhikkhunīs gegenüber.

Dhammavortrag von jüngeren Mönchen: Minimum-Erfordernis ist, dass der anwesende Senior Mönch einlädt, über Dhamma zu sprechen und nicht höher sitzt als der Vortragende. Eine Bitte um Redeerlaubnis ist nur bei Versammlungen der Saṅgha seitens eines Juniormönchs erforderlich, aber es kann nicht schaden, auch vor Vorträgen, die an die Laienschaft gerichtet sind, um Erlaubnis zu fragen. Auf welche Form dies geschieht, ist jedem Juniormönch selbst überlassen. Das Spektrum reicht von añjali und „Gestatten?“ oder „Okāsa!“ bis hin zur Verbeugung und Ersuchen um Erlaubnis auf Pāli. Der Juniormönch kann seinen Sitz vor dem Vortrag erhöhen oder auf einen höheren Sitz steigen. Er darf nicht auf einem Sitz sitzen, der niedriger ist, als der des Seniors. Die Höhe der Sitzfläche (Knieunterstützung) ist ausschlaggebend, nicht die Höhe des Sitzkissens.

[...]

Das **Repertoire der Gesten des Respekts** ist in jeder Gemeinschaft mehr durch die übliche Praxis, als durch schriftlich fixierte Regeln definiert. Es ist daher sinnvoll, an dieser Stelle nur ein paar allgemeine Eckdaten festzuhalten:

1. Juniorbhikkhus, Sāmaṇeras und Anagārikas sollten hier und anderswo sich am Seniors, der Gemeinschaft und an Individuen der Gemeinschaft, die als gutes Beispiel dienen können, orientieren. Seniors sollten ein gutes Beispiel abgeben und nicht, z.B. aufgrund ihrer Seniorität, in Nachlässigkeit abgleiten.
2. Abweichungen von den Standards guter asiatischer Gemeinschaften, in denen wir unsere Wurzeln haben, sollten nicht willkürlich und nach persönlichem Gutdünken vorgenommen werden, sondern nur nach reiflicher Überlegung, Diskussion in der SK, und wenn gute Gründe vorliegen, z.B. Konflikte mit hiesigen kulturellen Normen, Widerspruch zu Dhammavinaya, klimatische Bedingungen etc. Viele kleine Gesten, die vom Vinaya nicht zwingend vorgeschrieben sind, können dennoch empfehlenswert sein und einen großen Unterschied ausmachen, als Gelegenheit, heilsame Qualitäten zu fördern, um die kilesas in die Schranken zu weisen, und um ein inspirierendes Beispiel für andere abzugeben.
3. Die Formalitäten der monastischen Etikette (พิธีวัตร) sind nicht nach starrem Schema anzuwenden, sondern erfordern ein Erwägen von Ort (Dhammahalle vs. Küche oder Werkstatt), Zeit (Abendpūjā vs. Arbeitsbesprechung) und Person (monastischer Status, Seniorität). Z.B. ein Añjali kann beim Ansprechen eines Seniors bei einer Dhammadiskussion angebracht, aber beim Holzhacken überflüssig und einem Laien gegenüber unpassend oder regelwidrig sein.
4. Respekt gilt in erster Linie Buddha, Dhamma und Saṅgha. Verehrung großer Lehrer als Teil von Saṅgha ist zu begrüßen, aber Personenkult ist dabei zu vermeiden. Bei Pūjās folgt der Verbeugung zu Buddha, Dhamma, Saṅgha eine Verbeugung vor dem jeweils anwesenden Seniors, als Ausdruck des Respekts vor den Prinzipien des Vinaya. Verbeugung vor einem leeren Sitzplatz, einem Bild oder der Statue eines Meisters führt die SK öffentlich und gemeinschaftlich nicht durch (KR, als Privatpraxis in Ordnung), außer unter dem Vorsitz eines besuchenden Seniors, der dazu anleitet, aber wiederum unter der Maxime des Vinaya, um die gemeinschaftliche Harmonie zu wahren.
5. Die Pflichten eines nissaya-Verhältnisses sind im Vinaya geregelt und finden nach Absprache mit dem Ācariya Anwendung. Einige der Gesten des Respekts können auch auf freiwilliger Basis außerhalb des nissaya-Verhältnisses angewendet werden, z.B. folgende Dienste: Tragen der Schultertasche (auch bei besuchenden Mönchen ist die Überlegung, ob sich darin Geld befinden könnte, irrelevant, da nur durch bloßes Tragen kein

Annehmen des Inhalts stattfindet), Waschen der Schale, Tragen der Schale, Bereiten und Aufräumen eines Sitzplatzes, Zuknöpfen des unteren Robensaumes vor der Almosenrunde, Añjali beim Ansprechen und Angesprochenwerden, beim Geben und Empfangen von Dingen, Vorbereiten und Abnehmen der oberen Robe (den Richtlinien unter 3. entsprechend). Die Kunst des Aufwartens ist wie Dünger für jedes Lehrer-Schüler Verhältnis.

6. Verbeugen: Beim Einnehmen und Verlassen des Sitzplatzes in der Dhammahalle und zum Essen, zur Meditation und Pūjā im eigenen Quartier usw. Ein Zuviel gibt es beim Verbeugen nicht.

7. Mönche, die senior sind, werden mit einem passenden Titel (Ajahn, Bhante, Luang Phô) und evtl. Namen angesprochen. Gleichrangige oder ordensjüngere können mit dem Namen angesprochen werden, aber auch hier schadet ein Mehr an Höflichkeit nicht: Than (Soundso). Die Anrede „avuso“ ist nur formell üblich, aber generell möglich.

8. Pünktlichkeit ist auch ein Zeichen von Respekt. Besser 5 Minuten in Meditation warten, als in letzter Minute in den Raum plätzen.

9. Gesammeltes, achtsames, leises, zurückhaltendes, rücksichtsvolles Verhalten mit Körper und Sprache ist ein Zeichen von Respekt und eine gute Übung in Achtsamkeit. Rücksichtnahme auf Meditierende hat höchste Priorität.

Während Pūjās und anderen Veranstaltungen in der Dhammahalle ist das Büro nicht zu benutzen und der Computer ist beim Verlassen des Büros auszuschalten (Gebläselärm), wenn abzusehen ist, dass er vor der Pūjā nicht mehr benutzt wird.

10. Sonstiges: Besser als das Auswendiglernen von Verhaltensregeln ist das Anwenden von Umsicht (appamāda) in allen Situationen: Was ist erforderlich? Was ist passend und angebracht?

Respekt ist ein Zeichen von Intelligenz. Nur in einem Umfeld, das von gegenseitigem Respekt geprägt ist, kann Lernen und inneres Wachstum stattfinden.

KAPITEL 21: Fehlverhalten, Schlechtes Benehmen

Das *Steuern von Kraftfahrzeugen* ist dukkaṭa. *Mitfahren* ist kein Verstoß (Mv), aber Mitfahren auf einem Motorrad ist wegen Verletzung der Samaṇa-Saññā zu unterlassen (KR +Tradition).

Ein *Fahrrad* ist wegen fehlender Kraftquelle nicht mit einem Reittier vergleichbar, Fahrradfahren also prinzipiell kein Verstoß. Wegen fehlendem Haftungsschutz und zur Wahrung von Samaṇa-Saññā sollten die Bhikkhus nur zur Gesundheitsvorsorge und nicht in der Öffentlichkeit (Straßenverkehr, besiedeltes Gebiet) Fahrrad fahren (KR).

Sportliche Aktivität ist generell unzulässig, wenn sie nicht in Mönchskleidung durchgeführt werden kann (s. Dresscode Sk 3+4)

Blumen für Buddha, Dhamma, Saṅgha zu arrangieren und zu pflegen, ist unter Beachtung von Pc 10 und 11 in Ordnung (entgg. C).

Schwertkampf, Opiumkonsum, Hahnenkampf, Bootsrennen und Teilnahme an Volksbelustigungen sind Fehlverhalten; das Aussterben derartiger Aktivitäten unter Mönchen in Thailand ist entgg. einer derzeit populären anthropologischen Sichtweise nicht zu bedauern.

Da die Liste des Schlechten Benehmens in *D 2* ausführlicher ist, als entsprechende Abhandlungen im Vinaya, gilt sie ebenfalls als maßgeblich; ein Verstoß ist ein dk (C).

Es ist in Ordnung, *Gedichte* mit Dhammainhalt zu verfassen. Dies fällt nicht unter das Verbot, Dhamma in vedisches Versmaß zu bringen.

Das Erstellen eines Dhammamovies (z.B. für Dhammatube) mit *Musikuntermalung*, oder als *Fiktion*, ist ein dk.

Es ist nicht zu bevorzugen, aber kein Verstoß, auf Almosenrunde *ungekochten Reis* und dergleichen anzunehmen, wenn gleichzeitig mental dieses Lebensmittel aufgegeben wird, und das Annehmen aus Mitgefühl für den Spender, aber nicht aus Gier geschieht.

Aggressive *Akquisition von Spenden* (wie in manchen Thai Klöstern üblich) ist falsche Lebensweise.

Beim Weiterleiten von eMails ist Vorsicht walten zu lassen: a) damit kein Vertrauensbruch entsteht, und b) damit sich der Bhikkhu nicht zum *Boten von Laien* macht.

Das Befrieden von petas ist kein *Exorzismus*.

Unter *Dämonologie* ist nicht die Kunde von anderen (niedrigeren) Daseinsbereichen zu verstehen, sondern deren Anwendung zu Zwecken schwarzer Magie.

Vorsicht bei nicht selbst realisierten Aussagen über die letzten Geheimnisse des Universums, des Seins etc. („Alles ist 1.“); nicht dhammagemäße *Ontologie* gehört zu den unwürdigen Wissenschaften.

Das Lesen von „*Häretikern*“ ist in Ordnung, um in Diskussionen mit Andersfährigen gewappnet zu sein. Jeder muss dabei seine eigene Neugier und Tendenz zu *papañca* selbst einschätzen, im Zaum halten, und die Zweckmäßigkeit des Studiums für Ziele des Dhamma häufig und gewissenhaft reflektieren.

Das Ausgeben von Lottozahlen und Herstellen von Amuletten ist nicht erlaubt.

Parittachanten: Im Kloster und nach normalem Veranstaltungsprogramm ist es kein Verstoß. Zu Hause bei Laien kann es als allgemeiner Segen durchgeführt werden, aber nicht, um eine bestimmte Person von einem bestimmten Leiden zu heilen. Das Herstellen von gesegnetem Wasser ist im Kloster in Ordnung, im Laienhaus nur, wenn die Laien das Zubehör selbst zur Verfügung stellen. In jedem Fall ist eine heilsame Intention ohne Gier oder Erwartung von Zugewinn, Ruhm etc. Voraussetzung.

KAPITEL 22: Regenklausur

[...]

Durchführung: Eine formelle Absichtserklärung (*adiṭṭhāna*) ist nicht erforderlich, wird aber dennoch am 1. Tag der Regenklausur gemeinsam (SK) durchgeführt (Trad.)

[...]

Trotz der Geringfügigkeit des Verstoßes im Sinne des *vinaya* bei Brechen des *vassa* wird auf Einhalten der Regenklausur Wert gelegt (Trad.)

Die im *vibhaṅga* genannten Gründe für die siebentägige Unterbrechung (*sattāha*) sind so zu verstehen: sie geben Erlaubnis, die Regenklausur zu unterbrechen, um persönliche Härten für die Bhikkhus, deren Angehörige und Laienunterstützer zu vermeiden und um die Beziehungen zwischen den genannten Personengruppen nicht zu belasten. Diese Gründe sollen nicht leichtfertig als Ausreden interpretiert werden, um den Befleckungen folgend auf Reisen zu gehen. (KR)

KAPITEL 26: Uposatha

Wir nehmen die Vorschrift ernst, *uposatha* nur in einer Gemeinschaft zu begehen, deren Mitglieder ihre bekannten Verstöße behoben hat. In der Praxis ist der am häufigsten vorkommende unbehobene Verstoß der Besitz von Geld. Unsere Vorgehensweise im Umgang mit Bhikkhus, die Geld benutzen und zu Besuch kommen: rechtzeitig, einige Tage vor dem *uposatha* auf o.a. Punkt in einem klärenden Gespräch hinweisen. Ist der Betreffende nicht gewillt, seine Geldbenutzung aufzugeben, sind Arrangements zu treffen, dass er während der *uposatha*-Zeremonie (besser: den ganzen Tag) nicht in der *simā* weilt (vgl. Kap. Spaltung).

Bei *uposatha*-Zeremonien (*pārisuddhi* und *pāṭimokkha*) sollen nur Bhikkhus der *saṃvāsa* anwesend (*sammukhā*) sein. Das heißt, ab dem Bekennen der Verstöße bis zum Abschluss der Besprechung von *Saṅgha*-Angelegenheiten sollen nur Bhikkhus im Raum (*Dhammahalle* oder *Saṅgharaum*) sein. [...]